

# RS OGH 1997/3/26 9ObA56/97v, 8ObA49/13h

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 26.03.1997

## Norm

GewO 1859 §83

## Rechtssatz

Die Rechtsfolge, dass das Arbeitsverhältnis von selbst erlöscht, tritt nur ein, wenn der Gewerbebetrieb endgültig eingestellt und dies dem Arbeitnehmer eindeutig zur Kenntnis gebracht wird. Eine vorübergehende Einstellung des Betriebes stellt auch dann, wenn zu einem späteren Zeitpunkt, ohne dass zwischenzeitig der Betrieb neuerlich aufgenommen worden wäre, die endgültige Betriebseinstellung beschlossen wird, die Voraussetzungen nach dieser Gesetzesstelle nicht her.

## Entscheidungstexte

- 9 ObA 56/97v  
Entscheidungstext OGH 26.03.1997 9 ObA 56/97v
- 8 ObA 49/13h  
Entscheidungstext OGH 30.08.2013 8 ObA 49/13h  
Vgl

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1997:RS0107190

## Im RIS seit

15.06.1997

## Zuletzt aktualisiert am

30.10.2013

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)